

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00995 \ 11 \ V

Amt 10 Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Scheidt

Eitorf, den 13.01.2003

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Hauptausschuss am 27.01.2003

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der SPD-Fraktion im Rahmen der Haushaltsrede 2003 betr. Zusammenlegung von
Schulausschuss und Jugend-, Altenhilfe- und Sozialausschuss**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde:

Auf eine Änderung der Aufgaben von Schulausschuss bzw. Jugend-, Altenhilfe- und Sozialaus-
schuss wird in der jetzt laufenden 10. Wahlperiode verzichtet.

Alternativ:

Der Rat ändert den Aufgabenzuschnitt von Schulausschuss und Jugend-, Altenhilfe- und Sozialaus-
schuss wie folgt:

.....

Gemäß § 58 Abs. 6 GO NRW wird das Verfahren nach § 58 Abs. 5 (Verteilung der Ausschussvor-
sitze -Zugreifverfahren-) wiederholt.

Begründung:

1. **Allgemeines**

Gemäß § 57 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GO NRW) kann der Rat Ausschüsse (**freiwillige Ausschüsse**) bilden.

In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss (**Pflichtausschüsse**) gebildet werden.

Aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften werden die Bildung, die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren des Schulausschusses (Schulverwaltungsgesetz -SchVG-), Werksausschusses (Eigenbetriebsverordnung -EigVO-), des Wahlausschusses (Kommunalwahlgesetz -KWahlG-) oder des Umlegungsausschusses (Baugesetzbuch -BauGB-) geregelt. Gemeinsam ist allen diesen Ausschüssen, dass die Pflicht zu ihrer Bildung auf anderen gesetzlichen Bestimmungen beruht als der GO NRW.

2. **Bildung eines Schulausschusses**

Die Bildung des Schulausschusses beruht auf § 12 SchVG. Durch Art. 7 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 wurde § 12 SchVG dahingehend geändert, dass nur noch die Kreise, die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte verpflichtet sind, für die von ihnen getragenen Schulen einen Schulausschuss zu bilden.

Durch Art. 15 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 31.5.2000 wurde § 12 SchVG dahingehend wieder geändert, dass die pflichtige Einbeziehung der von katholischer und evangelischer Kirche benannten Geistlichen auch von Gemeinden zu beachten ist, die auf freiwilliger Basis einen Schulausschuss bilden. Außerdem können Vertreter der Lehrerschaft zur ständigen Beratung berufen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 3 SchVG).

3. **Verfahren und Zuständigkeit**

Wird ein Schulausschuss mit anderen Ausschüssen zu einem gemeinsamen Ausschuss zusammengefasst, so findet § 12 Abs. 2 und 3 (Sitzungsteilnahme der Schulräte) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter von Kirche und Lehrerschaft auf Beratungsgegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt (§ 12 Abs. 4 SchVG).

Für das übrige Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften nach der GO NRW sowie die vom Rat erlassene Geschäftsordnung, weil der Schulausschuss zweifelsfrei als Ausschuss des Rates anzusehen ist.

Die Zuständigkeit des Schulausschusses ist auf die Angelegenheiten beschränkt, die sich aus den Normen des Schulrechts, insbesondere aus dem Schulverwaltungsgesetz ergeben. Nur für die Beratung dieser Angelegenheit schreibt § 12 SchVG eine von § 58 GO NRW abweichende Zusammensetzung des Schulausschusses vor.

Sofern der Schulausschuss als „Pflichtausschuss“ errichtet werden muss, dürfen ihm auch keine anderen Aufgaben übertragen werden.

4. **Zusammenfassung**

Der Rat der Gemeinde Eitorf muss keinen Schulausschuss bilden, insofern kann der Schulausschuss mit einem anderem Ausschuss zu einem gemeinsamen Ausschuss, wie die SPD-Fraktion dies am 16.12.2002 (siehe Anlage) beantragt hat, zusammengefasst werden.

Ob dies zum jetzigen Zeitpunkt noch sinnvoll ist, bleibt der Entscheidung des Rates vorbehalten. Allerdings finden bereits im September 2004 die nächsten Kommunalwahlen statt. Spätestens nach der Kommunalwahl wird ohnehin durch personelle Veränderungen auf Amtsleiterebene eine neue Geschäftsverteilung der Dezernate erforderlich. Zudem endet die jetzt laufende 10. Wahlpe-

riode in ca. 20 Monaten. Darüber hinaus sind die Sitzungen für Rat und Ausschüsse für das Jahr 2003 auch schon terminiert worden.

Weiterhin ist zu beachten, dass nach § 58 Abs. 6 GO NRW bei Neubildung bzw. Auflösung von Ausschüssen oder wesentlicher Veränderung von Ausschussaufgaben während der Wahlzeit das Verfahren nach § 58 Abs. 5 GO NRW (Verteilung der Ausschussvorsitze - Zugreifverfahren-) zu wiederholen ist.

Antrag im Rahmen der Haushaltsberatungen 2003 (Sitzung des Rates am 16.12.2002)

Antragsteller

Betr.:

Zusammenlegung von Schulausschuss und Jugend-, Altenhilfe- und Sozialausschuss

Antragstext:

Wir beantragen des weiteren den Schulausschuss und den Ausschuss für Jugend, Altenhilfe und Soziales zusammen zulegen. Die Begründung ist recht einfach: Es gibt ein Vielzahl von Berührungspunkten in der täglichen Sacharbeit. In Düsseldorf hat man dies erkannt und das neue Ministerium „Schule und Jugend“ genannt. Diesen richtigen Schritt sollten wir auch in Eitorf nachvollziehen.